

Anlage zu Maßnahme Nr. 190

Erhöhung des Steuersatzes für Tanzveranstaltungen im Rahmen der Vergnügungssteuersatzung

Gemäß Vergnügungssteuersatzung vom 23.02.2006 wird für Tanzveranstaltungen

- eine Kartensteuer für ausgegebene Eintrittskarten oder
- eine Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes vorgenommen.

In einem Vergleich der umliegenden Städte werden für das Haushaltsjahr 2009 die folgenden Steuersätze ausgewiesen:

Steuersätze Tanzveranstaltungen

Stadt	Besteuerung Eintrittskarten	Besteuerung Raumgröße
Bochum	20%	1,50 € je angefangene 10 qm
Duisburg	20%	2,00 € je angefangene 10 qm
Düsseldorf	20%	1,00 € je angefangene 10 qm
Essen	20%	1,00 € je angefangene 10 qm
Gelsenkirchen	---	2,80 € je angefangene 10 qm
Oberhausen	---	1,00 € je angefangene 10 qm
Mülheim	20%	1,00 € je angefangene 10 qm

Die Vergnügungssteuererträge für Tanzveranstaltungen in 2009 liegen bei rd. 34.000 €. Von diesem Steueraufkommen wurden rd. 18.000 € durch eine Besteuerung nach Raumgröße vereinnahmt.

Zur Erzielung dringend benötigter Mehrerträge für Mülheim an der Ruhr wird der Steuersatz von Tanzveranstaltungen für eine Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes auf 2,00 € je angefangene 10 qm angehoben. Diese Verdoppelung des Steuersatzes hätte einen Mehrertrag von rd. 18.000 €/a zur Folge, bezogen auf das Steueraufkommen von Tanzveranstaltungen 2009 für eine Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes.